

x t

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

025

VI ZR 18/69

URTEIL

Verkündet am

9. Juni 1970
Kriegl
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bundestagsabgeordneten Gerhard O [REDACTED],
H [REDACTED], D [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Prof. Dr. h.c. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Jürgen G [REDACTED],
B [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1970 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie der
Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Professor Dr. Nüßgens
und Sonnabend

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des 10. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 28. November
1968 aufgehoben, soweit es die Verurteilung
zur Zahlung von 1.500 DM zum Gegenstand hat.
In diesem Umfang wird auf die Berufung des
Beklagten das Urteil der 21. Zivilkammer des
Landgerichts Hamburg vom 15. Februar 1968 ge-
ändert und die Klage abgewiesen.

Die in ersten und zweiten Rechtszug entstandenen
Kosten werden zu 1/4 dem Kläger und zu 3/4
dem Beklagten auferlegt mit Ausnahme der durch
die Anrufung des Landgerichts Berlin ent-
standenen Mehrkosten, die der Kläger zu tragen
hat.

Die Kosten der Revision fallen zu 3/4 dem
Kläger und zu 1/4 dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 24. Mai 1967 fand in Hamburg-Ohlsdorf eine Versammlung des CDU-Kreises Nord statt, die sich mit dem Vorhaben einer Wohnungsbaugenossenschaft befaßte, Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Der Kläger nahm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt im Auftrag der Wohnungsbaugenossenschaft, der Beklagte zusammen mit anderen Bundestagsabgeordneten an der Versammlung teil, zu der etwa 300 bis 350 der von der beabsichtigten Umwandlung betroffenen Mieter erschienen waren. Der Beklagte berichtete über gesetzgeberische Maßnahmen, die von der CDU zur Unterbindung der Bestrebungen der Wohnungsgenossenschaft geplant waren. Außer dem Beklagten ergriffen noch je ein weiterer Bundestagsabgeordneter der CDU und der SPD sowie ein Beamter der Hamburgischen Baubehörde das Wort. Namens seiner Auftraggeberin gab der Kläger die Erklärung ab, daß dennoch die Absicht bestehe, aus den Mietwohnungen Eigentumswohnungen zu bilden; die Bescheinigung gem. § 8 WEG sei erteilt und es bedürfe nur noch der Abgabe der Eintragungsbewilligung, die allein im Ermessen der Vorstandsmitglieder seiner Auftraggeberin liege und nach der bestehenden Rechtslage jederzeit abgegeben werden könne. Im Laufe seiner Erklärungen äußerte der Kläger etwa dem Sinne nach, die Anwesenden sollten sich von den Politikern keinen Sand in die Augen streuen lassen, die hier nur leere Versprechungen machten. Die Mieter hätten keine Rechte; sie müßten das Eigentum herausgeben, wenn es der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Eigentümer von ihnen verlange. Die Erklärungen des Klägers führten zu einer teilweise erregten, lebhaft und lautstark geführten Diskussion, in der die Wohnungsgenossenschaft stark angegriffen wurde. Der Beklagte hielt die Schlußansprache, in der er den Kläger als einen "hergelaufenen, schäbigen Winkeladvokaten" bezeichnete, dessen Worten die Versammlungsteilnehmer keinen Glauben schenken sollten. Diese Äußerung des Beklagten wurde in mehreren Hamburger Tageszeitungen zum Teil wörtlich und in Fettdruck wiedergegeben. Eine Zeitung brachte eine Abbildung des Klägers mit voller Namensnennung.

Die Wohnungsgenossenschaft nahm später von ihrem Vorhaben Abstand.

Der Kläger hat den Beklagten auf Unterlassung der beleidigenden Äußerungen und auf Zahlung eines der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes zunächst vor dem Landgericht Berlin in Anspruch genommen; auf seinen Antrag ist der Rechtsstreit sodann an das Landgericht Hamburg verwiesen worden.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten; er hat sich auf seine Immunität als Abgeordneter des Deutschen Bundestages berufen, im übrigen die Wiederholungsgefahr in Abrede gestellt und die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen, unter denen ein Schmerzensgeld zu gewähren sei, nicht gegeben seien.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, es zu unterlassen, den Kläger als "hergelaufenen, schäbigen Winkeladvokaten" zu bezeichnen, und an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500 DM zu zahlen. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug haben die Parteien den Unterlassungsanspruch übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitig Kostenanträge gestellt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verurteilung zur Unterlassung entfällt, und hat die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt mit Ausnahme der Kosten, die durch die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Hamburg entstanden sind und die dem Kläger zur Last fallen.

Mit der hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte, der zunächst auch die ihn beschwerende Kostenentscheidung des Berufungsgerichts wegen des in der Hauptsache erledigten Unterlassungsanspruchs angefochten, sein Rechtsmittel jedoch vor der mündlichen Verhandlung eingeschränkt hat, die Abweisung des Schmerzensgeldanspruchs.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat gemäß § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO die Revision mit der Begründung zugelassen, daß die Frage der Anwendbarkeit des Art. 46 GG auf die Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruchs wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung gegen einen Bundestagsabgeordneten von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es indes nicht, weil sich der Schmerzensgeldanspruch ohnedies als unbegründet erweist und das Rechtsmittel schon deswegen Erfolg haben muß.

II.

1. Das Berufungsgericht hat einen der Fälle für gegeben angesehen, in denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dem Verletzten entsprechend § 847 BGB ein Schmerzensgeld zu gewähren ist. Es ist davon ausgegangen, daß die Äußerung des Beklagten, der Kläger sei ein hergelaufener schäbiger Winkeladvokat, eine empfindliche Ehrenkränkung darstelle, die weder durch das Recht auf freie Meinungsäußerung noch durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sei.

2. Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe sich bei seinen eigenen Erklärungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen gehalten. Seine Äußerung, die Versammlungsteilnehmer sollten sich von den Politikern keinen Sand in die Augen streuen lassen, die hier nur leere Versprechungen machten, habe sich in den Grenzen zulässiger Redefreiheit bewegt. Hingegen handele es sich bei der Bezeichnung "hergelaufener schäbiger Winkeladvokat" um das erniedrigendste Werturteil über einen Rechtsanwalt schlechthin. Dem Kläger sei hierdurch die Befähigung abgesprochen worden, eine Sache entsprechend seinem Berufsstand verantwortungsbewußt zu vertreten; zum anderen sei damit zum Ausdruck gebracht worden, daß die Darlegungen des Klägers einer charakterlich minderwertigen Gesinnung entsprachen. Den Beklagten treffe ein erheblicher Schuldvorwurf, auch wenn er sich in großer Erregung befunden haben sollte. Er habe in der Absicht gehandelt, den Kläger, der die Rechtsauffassung der Wohnungsgenossenschaft verteidigt habe, zu diffamieren; er habe sich bewußt sein müssen, daß seine Äußerung geeignet gewesen sei, die Mieter gegen den Kläger aufzuwiegeln und die Gefahr zu begründen, daß sich die Versammlungsteilnehmer seinem negativen Werturteil über den Kläger anschließen würden.

3. Diese Auffassung hält einer Nachprüfung nicht stand.

Daß die Äußerung des Beklagten einen rechtswidrigen und schuldhaften Angriff auf die Ehre und das

Persönlichkeitsrecht des Klägers darstellte, kann allerdings nicht zweifelhaft sein. Für sich betrachtet, also bei Außerachtlassung von Anlaß und Umständen, wäre die angegriffene Äußerung auch als schwerer Eingriff in diese Rechtsgüter des Klägers anzusehen. Dem Berufungsgericht kann jedoch insoweit nicht gefolgt werden, als es eine so schwere Schuld des Beklagten und einen so erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers bejaht, daß ein Ausgleich in Geld für die erlittene Unbill gerechtfertigt wäre. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (zuletzt das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 17. März 1970 - VI ZR 151/68 mit Hinweisen auf die bisherige Rechtsprechung) ist den durch eine schuldhafte Verletzung seines Persönlichkeitsrechts Betroffenen Ersatz des immateriellen Schadens nicht schlechthin und nicht in jedem Fall zuzubilligen. Nur unter bestimmten erschwerenden Voraussetzungen ist das unabweisbare Bedürfnis anzuerkennen, dem Betroffenen wenigstens einen gewissen Ausgleich für ideelle Beeinträchtigungen durch Zuerkennung einer Geldentschädigung zu gewähren. Im Hinblick auf die vielschichtigen Möglichkeiten einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dem Betroffenen, dessen nichtvermögensrechtliche Einbuße auf andere Weise nicht ausgleichbar ist, gerechterweise eine Genugtuung in Geld für die erlittene Unbill zuzusprechen ist. Das ist nur dann zu bejahen, wenn die Verletzung als schwer anzusehen ist. Ob ein derart schwerer Eingriff in den Eigenwert der Persönlichkeit anzunehmen ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Hierbei sind besonders die Art sowie die

Schwere der zugefügten Beeinträchtigung und der Grad des Verschuldens, aber auch Anlaß und Beweggrund des Handelns zu berücksichtigen.

Diese in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Die von ihm getroffenen und nach Lage der Dinge nicht mehr ergänzungsfähigen Feststellungen ermöglichen dem Revisionsgericht hier eine abweichende Beurteilung der Umstände des Falles. Das Berufungsgericht hat nicht genügend beachtet, daß der Kläger die Auseinandersetzung mit dem Beklagten durch den Angriff eröffnet hat, die Bundestagsabgeordneten streuten den Versammlungsteilnehmern Sand in die Augen und machten leere Versprechungen. Diese Äußerung mußte der Beklagte als einen Angriff auf seine Wahrheitsliebe und damit auf seine Ehre und Stellung als Bundestagsabgeordneter empfinden, vor allem deswegen, weil er sich in seiner parlamentarischen Arbeit auf sozialpolitische Fragen konzentriert und sich für Maßnahmen eingesetzt hatte zum Schutz wirtschaftlich schwacher Mieter gegenüber Absichten von Hauseigentümern, die Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln gedachten. Dem Berufungsgericht kann nicht darin gefolgt werden, daß sich die Äußerung des Klägers in den Grenzen zulässiger Redefreiheit gehalten habe. Der Vorwurf gegen einen Abgeordneten, er streue Bürgern Sand in die Augen und mache leere Versprechungen, ist geeignet, ihn in seiner Glaubwürdigkeit herabzusetzen und das Vertrauen seiner Wähler zu erschüttern. Die Äußerung des Klägers enthielt damit eine beleidigende Tatsachenbehauptung. Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, der Kläger habe mit seiner

Äußerung nur eine Stellungnahme sachlichen Gehalts zum Diskussionsthema der Versammlung abgegeben und die Rechtsauffassung seiner Auftraggeberin verteidigt. Die Äußerung war ihrem Inhalt nach weder ein sachlicher Diskussionsbeitrag noch war sie eine sachliche Verteidigung der Rechtsauffassung in der Frage der Zulässigkeit der Umwandlung der Mietwohnungen in Eigentumswohnungen.

Demgegenüber wiegt die von dem Beklagten selbst nicht als entschuldigbar angeschene Bezeichnung des Klägers als "hergelaufenen, schäbigen Winkeladvokaten" nicht erheblich schwerer als die Verunglimpfung der Stellung und der Ehre eines Bundestagsabgeordneten durch den Kläger. Der Beklagte wollte mit seiner Äußerung erkennbar kein generelles Werturteil über den Kläger und dessen berufliche Stellung abgeben, sondern lediglich seinem Unwillen über das Verhalten des Klägers in der Versammlung Ausdruck verleihen. Als "hergelaufen" hat er den Kläger offensichtlich deswegen bezeichnet, weil dieser eigens von Berlin nach Hamburg gereist war, um die Interessen seiner Auftraggeberin wahrzunehmen, von der sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sogar der Vertreter der Hamburger Haus- und Grundbesitzerorganisation distanziert hatte, und deren Vorgehen einzelne Versammlungsteilnehmer als "Wucher" und "Betrug" bezeichnet haben. Im übrigen hat sich der Kläger die Äußerung des Beklagten durch sein provozierendes Verhalten weitgehend selbst zuzuschreiben, wobei es nicht darauf ankommt, ob in einem Strafverfahren eine Straffreierklärung des Beklagten gemäß § 199 StGB hätte ausgesprochen

worden können. Der Kläger erkannte, daß die Versammlungsteilnehmer weitgehend aus den von den geplanten Maßnahmen seiner Auftraggeberin betroffenen Mietern bestanden. Die von dem Beklagten im einzelnen erörterten beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen beantwortete er mit Hinweisen auf die formale Rechtslage und gab zu erkennen, daß ihn die Argumente und die Besorgnis der Mieter nicht beeindruckten und interessierten. Unter diesen Umständen ist die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers nicht so schwerwiegend und die Schuld des Beklagten, dem im Gegensatz zu dem Kläger nur eine Formalbeleidigung vorgeworfen werden kann, nicht so schwer, daß gerechterweise eine Genugtuung in Geld erforderlich ist. Wenn es auch Fälle gibt, in denen eine Formalbeleidigung die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes rechtfertigt, so kommt es hier doch wesentlich darauf an, daß die Formalbeleidigung keinen anderen Hintergrund hatte als das vorausgegangene Verhalten des Klägers vor den Versammlungsteilnehmern. Das war für die Empfänger der angegriffenen Äußerung und auch für die Leser der daraufhin erschienenen Presseveröffentlichungen ohne weiteres erkennbar.

III.

Das Schmerzensgeld ist daher zu Unrecht zuerkannt worden, so daß insoweit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf die Berufung des Beklagten das landgerichtliche Erkenntnis dahin abzuändern war, daß der Zahlungsanspruch abgewiesen wird.

AT

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 276 Abs. 3 ZPO; hierbei war auch zu berücksichtigen, daß der Beklagte seinen ursprünglichen Revisionsantrag vor der mündlichen Verhandlung eingeschränkt und hierdurch das Rechtsmittel teilweise zurückgenommen hat.

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend